

Nutzungsbedingungen der Planauskunft der Energie – und Wasserversorgung Bünde GmbH (EWB)

Hinsichtlich der Nutzung der Ihnen erteilten Planauskunft sind folgende verbindliche Hinweise zu beachten.

Im Hinblick auf die Erkundigungs- und Sicherungspflicht von Privatpersonen und Bauunternehmen bei der Durchführung von Bauarbeiten ist unmittelbar vor Beginn der Arbeiten bei den Versorgungsunternehmen eine aktuelle Planauskunft über die Lage der im Bau- bzw. Aufgrabungsbereich liegenden Versorgungsleitungen einzuholen. Informationen über die zuständigen Versorgungsunternehmen können beim Baulastträger bzw. beim Grundstückseigentümer erfragt werden.

Das von der EWB zur Verfügung gestellte Planwerk dient ausschließlich der Vorbereitung, Planung und Durchführung der bei der Beantragung näher bezeichneten Planungs- bzw. Baumaßnahme (nachfolgend auch Nutzungszweck genannt).

Die Ihnen als Beantragender der Planauskunft (nachfolgend Antragssteller genannt) überlassenen Informationen sind vertraulich zu behandeln und erlaubt keine Weiterleitung an Dritte, ausgenommen sind vom Antragssteller zum Zwecke der Auftragserfüllung des Nutzungszwecks beauftragte Dritte. In diesem Fall hat der Antragssteller den Dritten ebenfalls zur vertraulichen Behandlung der zur Verfügung gestellten Informationen zu verpflichten und der Energie- und Wasserversorgung GmbH (nachfolgend EWB genannt) dies auf Verlangen nachzuweisen.

Hinsichtlich der im Zuge der Auskunft ausgegebenen Hintergrundinformationen (Topografie- und Katasterdarstellung) wird darauf hingewiesen, dass Urheberrechte seitens der Vermessungsverwaltung bestehen. Eine über die Durchführung des Nutzungszwecks hinausgehende Verwendung durch den Antragssteller, z.B. die ausschließliche Auswertung und Nutzung der Hintergrundinformationen ist nicht zulässig.

Die von der EWB erteilte Planauskunft hat eine Gültigkeitsdauer von vier Wochen ab Auskunftserteilung und kann in Folge des Zeitbedarfs für die laufende Aktualisierung der Leitungs- und Anlagendokumentation nicht tagesaktuell sein, bzw. nicht in Betrieb befindliche Leitungen, auch in unvollständigem Umfang enthalten. Der Antragssteller hat zu berücksichtigen, dass der tatsächliche Ausbauzustand der Netze nicht vollständig, bzw. korrekt wiedergegeben sein könnte und somit seitens der EWB keine Haftung diesbezüglich übernommen wird. Dies gilt ebenso für die Lesbarkeit und die Maßstäblichkeit der erteilten Planauskunft. Im Falle eines unvollständigen, nicht lesbaren oder fehlerhaften Erhalts der Unterlagen zur Planauskunft, hat der Antragssteller dieses unverzüglich der EWB anzuzeigen. Werden trotz unvollständiger, nicht lesbarer oder fehlerhafter Planauskunft Bauarbeiten oder andere Tätigkeiten aufgenommen, haftet der Antragssteller in vollem Umfang für dabei verursachte Schäden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in der Planauskunft enthaltenen Maßzahlen und Angaben hinsichtlich der Verlegetiefe und Lage unverbindlich sind, sodass mit Abweichungen gerechnet werden muss. Dabei ist zu beachten, dass unterirdische Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus darf auf Grund von Erdbewegungen, auf die die EWB keinen Einfluss hat, auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut werden.

Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o.ä.) festzustellen. Diese Erkundungsmaßnahmen sind auch von Dritten durchzuführen, die der Antragssteller zum Zwecke der Auftragserfüllung beauftragt hat. Die Anwesenheit eines Beauftragten der EWB vor Ort, befreit weder den Antragssteller noch den von ihm beauftragten Dritten von der Verpflichtung, eigenverantwortlich vorgenannte Erkundungsmaßnahmen durchzuführen. Die abgegebenen Pläne geben den bis zum Zeitpunkt der Planauskunftserteilung dokumentierten Bestand wieder. Durch den Antragssteller ist zu gewährleisten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen.

Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Versorgungsleitungen der EWB bzw. für das Transportnetz des Wasserbeschaffungsverbandes Kreis Herford-West, sodass ggf. noch mit Versorgungsleitungen anderer Versorgungsunternehmen gerechnet werden muss, bei denen weitere Planauskünfte bei anderen Netzbetreibern eingeholt werden müssen (Fremdleitungen).

Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus dem Plan ist nicht zulässig. Stillgelegte Versorgungsleitungen sind in den Plänen unter Umständen nicht dargestellt, können in der Örtlichkeit jedoch vorhanden sein. Werden Versorgungsleitungen oder Warnbänder an Stellen, die in keinem Plan eingezeichnet sind, angetroffen bzw. freigelegt, so sind die Arbeiten in diesem Bereich unmittelbar zu unterbrechen und der Betreiber der Versorgungseinrichtung unverzüglich zu ermitteln und zu verständigen. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung von der EWB nicht verdeckt, nicht versetzt oder entfernt werden. Armaturen, Straßenkappen, Schachtdeckel und sonstige zur Versorgungsanlage gehörende Einrichtungen müssen stets zugänglich bleiben.

Datenschutzrechtliche Einverständniserklärung in die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Energie- und Wasserversorgung Bünde GmbH

Der Antragssteller erklärt sich damit einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten durch die Energie- und Wasserversorgung Bünde GmbH erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Zugleich versichert er hiermit, über seine Rechte als Betroffener belehrt worden zu sein. Informationen zum Datenschutz erhält der Antragssteller auf der Homepage der Energie- und Wasserversorgung Bünde GmbH.

Zusätzlich zu beachtende Informationen:

Gashochdruck- und Wassertransportleitungen sind in der Regel durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gesichert. Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Betriebes der Leitungen keine Gebäude oder sonstige bauliche Anlagen errichtet werden. Ebenso dürfen keinerlei Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand, Betrieb oder auch eine Erweiterung der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden können. Die Schutzstreifenbreite ist abhängig von der Leitungsdimension:

Leitungsdimension:	Schutzstreifenbreite:
Bis DN 150	4 m
Über DN 150 bis DN 400	6 m
Über DN 400 bis DN 600	8 m
Über DN 600	10 m

Der reguläre Betrieb bestehender Steuerkabel und Rohrleitungssysteme der EWB darf durch Aufgrabungen und Bauarbeiten Dritter nicht beeinträchtigt werden. Bei Annäherungen oder Parallelführungen von Steuerkabeln und Rohrleitungssystemen der EWB müssen folgende Abstände eingehalten werden:

Leitungsdimension:	Mindestabstand:
Bis DN 200 und Steuerkabel	0,4 m
Über DN 200 bis DN 400	0,8 m
Über DN 400	1,0 m

Außerdem sind Mindestschutzabstände zu den Steuerkabeln und Rohrleitungen der EWB einzuhalten, wenn Baumpflanzungen, Bautätigkeiten durchgeführt oder Gewerke errichtet werden sollen:

Baumpflanzungen / Gewerke / Bautätigkeit:	Mindestabstände:
Baumpflanzungen	2,5m
Konstruktive Bauelemente (Kanalschächte, Gebäudekeller etc.)	0,5m
Rammarbeiten (z.B. Leitplankenpfosten, Spundwände etc.)	1,0m
Spülbohrarbeiten, Bodenrakete: <ul style="list-style-type: none">• bei vorheriger Freilegung von quer- bzw. längsverlaufenden Leitungen der EWB	1,0m 0,5m

Das Überbauen und Überpflanzen bestehender Steuerkabel- oder Rohrleitungssysteme der EWB ist nicht gestattet.

Die EWB weist darauf hin, dass bei allen Maßnahmen, die zu einer Gefährdung, Störung oder Beschädigung einzelner oder mehrerer Leitungen, Anlagen und sonstigen Einrichtungen der EWB oder durch die EWB betriebsgeführter Unternehmen führen könnten, die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz dieser Anlagen, die anerkannten Regeln der Technik sowie alle weiteren technischen Regelwerke zu beachten sind. Insbesondere wird hierbei auf

- die aktuell gültigen technischen Regelwerke des DVGW

verwiesen. Verstöße gegen die obliegende Erkundigungs- und Sorgfaltspflicht führen im Schadensfall zu einer Schadensersatzverpflichtung nach § 823 BGB und können darüber hinaus auch mit strafrechtlichen Konsequenzen verbunden sein.

Beschädigungen an vorgenannten Versorgungsleitungen sind vom Antragssteller oder dem von ihm beauftragten Dritten, unverzüglich der EWB unter der Notfallnummer 0800 0967-100 zu melden!

Wenn eine Rohrleitung so beschädigt worden ist, dass der Inhalt austritt, sind sofort alle erforderlichen Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren gemäß den Richtlinien zum Schutz unterirdischer Anlagen und Leitungen zu treffen!

Bei Rückfragen zu von der **EWB geplanten Baumaßnahmen** im Bereich der erteilten Planauskunft helfen Ihnen gerne unsere Kollegen unter 05223 / 967-0 oder per E-Mail an planauskunft@ewb.aov.de weiter.